



## Begründung:

Im Rahmen der Einführung der Verlässlichen Grundschule hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.1999 beschlossen, in einem ersten Schritt zunächst die Emsschule, die Schule Nesserland und die Schule Petkum/Widdelswehr in Verlässliche Grundschulen umzuwandeln. In dem Antrag an die Bezirksregierung vom 22.12.1999 war ergänzend darzulegen, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Zeitrahmens bis zum 01.08.2003 die übrigen Grundschulen in Verlässliche Grundschulen umgewandelt werden sollen. Aus diesem Grunde wurde in den Antrag aufgenommen, dass die übrigen Grundschulen einschließlich der Vollen Halbtagschule Westerburgschule zum letztmöglichen Termin, nämlich zum Schuljahr 2003/2004 entsprechend umgewandelt werden sollen.

Mit dem Bescheid des Nds. Kultusministeriums vom 18.02.2000 wurde die Genehmigung der Verlässlichen Grundschule sowohl für die drei beschlossenen Schulstandorte zum 01.08.2000 als auch gemäß dem vorgelegten Zeitplan für alle übrigen Grundschulen, also auch für die Volle Halbtagsschule Westerburgschule, zum 01.08.2003 erteilt.

Mit der kürzlich erfolgten Novellierung des Nds. Schulgesetzes ist in § 189 NSchG aufgenommen worden, dass bestehende Volle Halbtagsschulen bis zum 31.07.2006 fortgeführt werden können. Über ihre vorzeitige Aufhebung entscheidet der Schulträger.

Auf dieser Basis hat die Westerburgschule mit Schreiben vom 13.09.2002 beantragt, der Schulträger möge die Fortführung der Vollen Halbtagsschule beschließen und entsprechend anderslautende Verfügungen aufheben lassen.

In der Diskussion über die Verlässliche Grundschule wurde stets sehr bedauert, dass die Vollen Halbtagsschulen trotz der guten pädagogischen Arbeit ebenfalls in Verlässliche Grundschulen umzustellen sind. Die nunmehr in § 189 NSchG enthaltene Regelung kann deshalb nur begrüßt werden.

Um keine Frist zu versäumen, ist bereits **-vorbehaltlich der Ratsentscheidung-** ein entsprechender Antrag der Bezirksregierung vorgelegt worden, der auch bereits von dort mit Bescheid vom 22.10.2002 "vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Emden" genehmigt worden ist. Eine Ratsentscheidung ist deshalb nachzuholen und der Bezirksregierung vorzulegen.